

Groß-Berlin gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

(2) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel.

§ 2

Die Warenbegleitscheine für Transporte von der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder Westberlin werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt.

§ 3

Die Liste der Waren, Sachen oder Gegenstände, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

Globalsendungen

§4

(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, ist ein Globalwarenbegleitschein am Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen. Die Teilsendungen müssen über den gleichen Kontrolli-